

Kindeswohlgefährdung - halten Sie sich an diesen Ablauf

Es ist der Albtraum vieler Fachkräfte: Es werden Anzeichen für einen Missbrauch entdeckt. Oft ist die nun folgende Unsicherheit geradezu lähmend. Wen kann man ansprechen, wann sollte man mit einem Verdacht zum Jugendamt oder gar zur Polizei gehen? Pauschal lässt sich dies oft nicht beantworten, eine sichere Kenntnis der Handlungsoptionen hilft aber, Angst zu nehmen.



© beeboys / Adobe Stock

Oft beginnt es mit einem Verdachtsmoment: Einer Erzieherin fällt auf, dass eines der Kinder von jetzt auf gleich sehr ruhig und in sich gekehrt geworden ist. Zunächst denkt Sie sich nichts dabei – auch Kinder können ja mal einen schlechten Tag haben. Die Stimmung des Kindes bessert sich aber nicht und eines Tages bemerkt die Erzieherin auch noch blaue Flecke am Oberarm des Kindes. Sie spricht die Mutter darauf an, aber die winkt ab und sagt, das Kind habe sich beim Spielen verletzt. Einige Tage später kommt der neue Lebensgefährte der Mutter mit zum Abholen und die Erzieherin beschleicht das Gefühl, dass er hinter den blauen Flecken stecken könnte. Beweisen kann sie das natürlich nicht, aber sie bemerkt, wie angsterfüllt und eingeschüchtert das Kind auf ihn reagiert hat. Nun wendet sich die Mitarbeiterin an die Kita-Leitung, die nun entscheiden muss, was weiter zu tun ist. Wie handeln Sie in einer solchen Situation rechtssicher?

Das sagt das Recht

Die rechtliche Grundlage bei allen Fragen der Kindeswohlgefährdung ist § 8a SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch). Dort ist u.a. geregelt, dass die Jugendämter tätig werden müssen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt werden. Hier besteht häufig das größte praktische Problem. „Gewichtige Anhaltspunkte“ sind ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, den der Gesetzgeber immer dann verwendet, wenn er der Praxisseite einen möglichst großen eigenen Entscheidungsspielraum eröffnen will, damit die Vorschriften gewissermaßen an soziale und lokale Besonderheiten angepasst werden können. Im Beispiel sind die blauen Flecken am Arm des Kindes

sicherlich ein Indiz für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Auch das Bauchgefühl mancher Menschen ist untrüglich, aber um einen gewichtigen Anhaltspunkt handelt es sich bei Gefühlen und Ahnungen sicher nicht.

In der Praxis ist geschicktes und planvolles Vorgehen gefragt

Alle in der folgenden Tabelle aufgelisteten Anzeichen haben freilich das Problem, dass sie auch völlig andere Ursachen haben können. Kleine Kinder fallen nun einmal häufig und verletzungsintensiv hin, auch das körperliche Interesse aneinander ist für Kinder ganz normal. Auf der anderen Seite stehen die Einschätzungen des Kinderschutzbundes, der davon ausgeht, dass in Deutschland zwischen 300.000 und 400.000 Kinder misshandelt und/oder sexuell missbraucht werden, wobei die allermeisten Täter Familienmitglieder sind. Wie agieren Sie nun bei einem Verdachtsfall richtig?

Körperliche Auffälligkeiten

- Blutergüsse
- Striemen
- Quetschungen
- Platzwunden
- Verbrennungen
- Verbrühungen
- Knochenbrüche
- Verletzungen im Genitalbereich
- Häufige diffuse Bauchschmerzen

Psychische Auffälligkeiten

- Plötzliche Angst
- Schuldgefühle
- Selbstbestrafung
- Kontaktprobleme
- Distanzlosigkeit
- Isolation
- Depressivität
- Aggressionen

Auffälligkeiten bei sexuellem Missbrauch

- Intensives Befassen mit den eigenen Geschlechtsteilen

- Intensives Interesse an Geschlechtsteilen anderer Kinder
- Nicht altersgemäße sexuelle Spiele (Vornahme Oralverkehr an Gleichaltrigem)
- Häufiges Entkleiden
- Berichte und Bilder über Sexualverhalten von Erwachsenen

Wenn der Verdacht einer Straftat oder sonstigen Kindesmisshandlung (etwa Vernachlässigung) vorliegt, müssen Sie sich zunächst die möglichen Konsequenzen sowohl für den (vermeintlichen) Täter als auch für das Kind, aber auch für sich selbst vor Augen rufen. Die Erstattung einer Strafanzeige ohne triftigen Grund kann ihrerseits zu einem Strafverfahren wegen falscher Verdächtigung nach § 164 StGB (Strafgesetzbuch) führen. Direkt Anzeige bei der Polizei auf bloße Verdachtsmomente hin zu erstatten ist also keinesfalls die richtige Lösung. Die Polizei ist allenfalls dann der richtige Ansprechpartner, wenn ein Kind unmittelbar vor Ihren Augen Opfer massiver Gewalteinwirkung wird. Ein zu zaghaftes Vorgehen ist indes auch nicht angezeigt, wobei je nach Grad der möglichen Gefährdung natürlich abzustufen ist.

Je weniger intensiv sich die Gefährdungslage darstellt, umso weniger intensiven Druck müssen Sie Ihrerseits auf einen vermeintlichen Täter erzeugen. Bei leichten oder mittleren Gefährdungen kann es bereits ausreichen, wenn Sie die Eltern zu einem Gespräch bitten, Ihre Bedenken darlegen und den Eltern klar machen, dass Sie das Jugendamt einschalten werden, wenn keine Besserung der Situation eintritt.

Konfrontation kann bei schwerer Gefährdung falsch sein

Wenn schwere Kindeswohlgefährdung zu befürchten steht, kann eine vorgeschaltete Konfrontation mit den Eltern hingegen genau der falsche Weg sein. Besteht also etwa der Verdacht, dass das Kind zuhause massiver Gewalt ausgesetzt ist, so sollten Sie zunächst mit allen Mitarbeiter*innen, die mit dem Kind befasst sind, sprechen (dies gilt selbstverständlich auch für leichte Fälle). Haben diese ebenfalls Verletzungen oder Wesensveränderungen festgestellt? Sind Beobachtungen gemacht worden, die Ihnen noch nicht berichtet worden sind oder sind Gerüchte im Umlauf, die einen bestehenden Verdacht erhärten? Gibt es bisher noch keine über einen Verdacht hinausgehenden Feststellungen, sollten Sie das Kind zunächst (je nach Schweregrad freilich nur sehr kurzfristig) systematisch beobachten. Erhärtet sich der Verdacht auf die eine oder andere Weise, sollten Sie an dieser Stelle schnellstmöglich den Kontakt zum Jugendamt oder einem psychosozialen Dienst suchen. Wenn Sie die Eltern zur Unzeit mit einem Verdacht konfrontieren, kann es nämlich passieren, dass das Kind Repressalien erleidet. So werden die körperlichen Züchtigungen vielleicht besser „versteckt“, statt Schlägen wird das Kind psychisch terrorisiert, oder es werden dem Kind verschärfte Geheimhaltungsaufgaben gemacht. Auch passiert es immer wieder, dass gerade Mütter ihren Partner decken, sei es aus Angst vor schlechtem Gerede oder dem Verlust des Partners.

Checkliste: Kindeswohlgefährdung

- Sprechen Sie zunächst mit Ihren Mitarbeiter*innen über das Kind. Welche Erfahrungen/Beobachtungen können diese beisteuern?
- Welchen Grad der Kindeswohlgefährdung sehen bzw. befürchten Sie?

- Wie schätzen Sie die Eltern ein?
- Handelt es sich um leichtere Kindeswohlgefährdung, suchen Sie das Gespräch. Kündigen Sie aber den Gang zum Jugendamt an, falls nötig.
- Bei schweren Gefährdungen informieren Sie das Jugendamt. Elterngespräche können hier negative Folgen haben!
- Die Datenweitergabe an das Jugendamt ist in Verdachtsfällen immer zulässig.

Sobald das Jugendamt informiert worden ist, sollte zur Abschätzung des tatsächlichen Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Absprache mit dem Jugendamt hinzugezogen werden. Als Fachkräfte können Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes oder einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle fungieren. Als Kita-Leitung sind Sie ab der Hinzuziehung des Jugendamtes ein Stück weit außen vor, da Sie in diesem Moment gewissermaßen die „Zügel“ aus der Hand gegeben haben. Dies entspricht aber dem Sinn und Zweck der Regelung. Die Feststellung und auch das weitere Verfolgen von Fällen der Kindeswohlgefährdung ist der Hauptverantwortungsbereich des Jugendamtes. Als Kita-Leitung ist es gerade sinnvoll, nicht stark in diese Verfahren involviert zu sein, um nicht parteiisch zu wirken.

Der Sozialdatenschutz ist zu beachten

Auch wenn es bei akuter Kindeswohlgefährdung kleinkrämerisch klingt: Der Sozialdatenschutz ist zu beachten. Fehler hierbei können im allerschlimmsten Fall dazu führen, dass innerhalb eines etwaigen späteren gerichtlichen Verfahrens Hindernisse hieraus entstehen, die dem Kind zum Nachteil gereichen könnten. Wenn Sie eine Verdachtsmeldung an das Jugendamt machen, ist die Datenweitergabe gesetzlich nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 lit.d) SGB VIII zulässig. Wenn aber beispielsweise eine Mitarbeiterin einer Familienberatungsstelle in Ihre Kita kommt, muss diese entweder vom Jugendamt selbst die notwendigen Daten erhalten oder Sie müssen diese Daten nach § 64 Absatz 2a SGB VIII anonymisieren.

Fazit

Verdachtsfälle der Kindeswohlgefährdung gehören zu den unangenehmsten Erfahrungen, die Sie als Leiterin überhaupt machen können. Ihnen obliegt nämlich die erste Einschätzung, ob eine Einschaltung des Jugendamtes oder ein Elterngespräch der bessere Weg ist. Hier müssen Sie ein Stück weit auf Ihren Bauch hören. Zu großzügig sollten Sie Eltern nicht beschuldigen, zu leicht abwimmeln lassen dürfen Sie sich aber auch nicht.

Hinweis

Dieser Beitrag ist erstmalig erschienen in "**Rechtssicher durch den Kita-Alltag**"
(<https://www.rechtssicherheit-kita.de/>)